

Infoblatt: 17

Krankengeld

Im Krankheitsfall erhalten Versicherte der SECURVITA Krankenkasse Krankengeld. Anspruchsberechtigt sind pflicht- und freiwillig versicherte Arbeitnehmer sowie Empfänger von Arbeitslosengeld. Voraussetzung ist, dass der Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber oder auf Leistungen durch die Bundesagentur für Arbeit abgelaufen ist.

Höhe des Krankengeldes

Das Krankengeld beträgt 70 Prozent Ihres beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgeltes, höchstens jedoch 90 Prozent Ihres Nettoarbeitsentgeltes. Obergrenze hierfür ist die Beitragsbemessungsgrenze von 4.425 Euro monatlich.

Für das Jahr 2018 beträgt das Krankengeld höchstens 103,25 Euro brutto pro Tag. Arbeitslose erhalten Krankengeld in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes.

Bei der Krankengeldberechnung werden auch Einmalzahlungen wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit berücksichtigt, wenn sie in den letzten 12 Monaten gezahlt wurden. Um spätere Nachteile zu vermeiden, sind vom Krankengeld auch Beiträge zur Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung abzuführen.

Nachweis der Arbeitsunfähigkeit

Für die Zahlung von Krankengeld ist ein lückenloser Nachweis der Arbeitsunfähigkeit erforderlich – spätestens am nächsten Werktag nach der zuletzt bescheinigten Arbeitsunfähigkeit ist die weitere Arbeitsunfähigkeit durch den behandelnden Arzt zu attestieren.

1. Beispiel:

Die Arbeitsunfähigkeit wurde Ihnen bis zum Dienstag, den 15.11., von Ihrem Arzt bestätigt. Bei weiterhin bestehender Arbeitsunfähigkeit ist nach persönlicher Vorstellung spätestens am Mittwoch, den 16.11., die Folgebescheinigung durch den behandelnden Arzt auszustellen.

2. Beispiel:

Die Arbeitsunfähigkeit wurde bis zum Freitag, den 18.11., von einem Arzt bestätigt. Bei weiterhin bestehender Arbeitsunfähigkeit ist nach persönlicher Vorstellung spätestens am Montag, den 21.11., die Folgebescheinigung durch den behandelnden Arzt auszustellen.

Bei einer verspäteten Feststellung droht Krankengeldverlust und die Beendigung der beitragsfreien Mitgliedschaft.

Wichtig ist, dass die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung innerhalb einer Woche nach der ärztlichen Feststellung bei der SECURVITA Krankenkasse gemeldet werden muss, da es sonst zu einem Ruhen des Krankengeldes kommt. Die Meldung kann postalisch, per E-Mail, Fax oder auch vorab telefonisch erfolgen.

Zahlung von Krankengeld

Das Krankengeld wird pro Kalendertag gezahlt, wobei der Kalendermonat mit 30 Tagen angesetzt wird. Sie erhalten von Ihrem behandelnden Arzt eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, die Sie zur Auszahlung des Krankengeldes bei uns einreichen. Die Krankengeldzahlung erfolgt dann, nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen, immer rückwirkend bis zum Ausstellungstag.

Die Bewilligung des Krankengeldes erfolgt immer abschnittsweise und hat daher keine Dauerwirkung.

Ausnahme:

Am Ende der Arbeitsunfähigkeit erfolgt die Krankengeldzahlung auch über den bestätigten Arzttermin hinaus, wenn die Differenz zwischen den beiden Daten nur zwei bis drei Tage beträgt.

Beispiel:

Der letzte bestätigte Arzttermin ist am 12. des Monats – Ende der Arbeitsunfähigkeit ist drei Tage später. Die Zahlung von Krankengeld durch die SECURVITA Krankenkasse erfolgt bis zum 15. des Monats.

Stufenweise Wiedereingliederung

Während einer Arbeitsunfähigkeit wird geprüft, ob eine Integration beziehungsweise Eingliederung in den Arbeitsprozess stattfinden kann. Die stufenweise Wiedereingliederung soll arbeitsunfähige Versicherte dabei unterstützen, sich schonend in das Erwerbsleben einzugliedern.

Die Wiedereingliederungsmaßnahme sollte einen Zeitraum von zwei Monaten nicht überschreiten. Der vom behandelnden Arzt erstellte Wiedereingliederungsplan ist dem Arbeitgeber vorzulegen. Nach Zustimmung des Arbeitgebers ist dieser rechtzeitig, vor Antritt der Wiedereingliederung, bei der SECURVITA Krankenkasse zur Bewilligung einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass der Wiedereingliederungsplan die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht ersetzt.

Urlaub

Falls Sie eine Urlaubsreise während des Krankengeldbezugs planen, so beantragen Sie diese Reise bitte mindestens 14 Tage vorher. Reichen Sie dazu bitte ein ärztliches Attest bei der SECURVITA Krankenkasse ein mit Angabe von Reisedauer und Reiseziel im formlosen Antrag.

Beachten Sie bitte, dass Sie bei Bezug von Krankengeld nur mit Zustimmung der Krankenkasse und nur innerhalb Deutschlands oder der Europäischen Union in den Urlaub fahren dürfen.

Bezugsdauer

Die SECURVITA Krankenkasse zahlt für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit bei derselben Krankheit bis zu 78 Wochen Krankengeld. Dies beläuft sich auf den Zeitrahmen von drei Jahren, gerechnet vom Beginn der erstmalig auftretenden Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheitsursache. Zeiten, in denen der Anspruch auf Krankengeld ruht (zum Beispiel Übergangsgeld, Bezug von Arbeitsentgelt) werden auf die Anspruchsdauer angerechnet. Tritt während der Arbeitsunfähigkeit eine weitere Krankheit hinzu, verlängert sich die Leistungsdauer nicht. Bei Bewilligung einer Rente endet der Anspruch auf Krankengeld.

Beschäftigung / Ausbildung während des Krankengeldbezuges

Während des Bezuges von Krankengeld darf keine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt ausgeübt werden. Dies gilt ebenfalls für den Besuch von Berufsschulunterricht, die Teilnahme an Studiengängen und Seminaren sowie für die Ausübung und / oder Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung.

Mitwirkungspflicht

Versicherte, die Krankengeld beantragen oder erhalten, sind per Gesetz dazu aufgefordert, an der Besserung ihres Gesundheitszustandes mitzuwirken beziehungsweise eine Verschlechterung zu verhindern. Sollten Versicherte ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, kann das Krankengeld ganz oder teilweise von den Krankenkassen versagt werden. Bitte teilen Sie uns auch für unsere Leistungspflicht erhebliche Änderungen, wie etwa die eigene Kündigung des Arbeitsverhältnisses, mit.

Hinweis:

An dieser Stelle möchten wir auf eventuell bestehende Meldepflichten bei der Agentur für Arbeit hinweisen, falls von dort im Anschluss an die Entgeltersatzleistung Leistungen beansprucht werden. Nähere Informationen dazu finden Sie auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit unter www.arbeitsagentur.de.

Kontakt:

SECURVITA Krankenkasse
Postfach 10 58 29
20039 Hamburg

24-Stunden-Service-Hotline:
0800 / 14 14 300 (bundesweit gebührenfrei)
Aus dem Ausland: +49 / 40 / 33 47-7
Fax: 040 / 33 47-90 00
E-Mail: mail@securvita-bkk.de
www.securvita.de